

## Öffentliche Bekanntmachung

### **I. Festsetzung der Grundsteuer in den Gemeinden Altenkrempe und Schönwalde am Bungsberg für das Kalenderjahr 2020**

Für die Grundstücke, deren Grundsteuermessbetrag seit der letzten Bescheiderteilung in gleicher Höhe fortbesteht, wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 in der zuletzt veranlagten Höhe gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der z. Zt. gültigen Fassung durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Grundsteuer gelten gemäß § 28 Grundsteuergesetz folgende Fälligkeiten:

1. Zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel der Jahressteuer, soweit nicht Nr. 2 oder 3 Anwendung findet.
2. Am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt; am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.
3. Wenn von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz (Jahreszahler) Gebrauch gemacht worden ist, wird der Jahresbetrag zum 01. Juli fällig.

Bei Neufestsetzung der Grundsteuermessbeträge ergehen Grundsteueränderungsbescheide zum gegebenen Zeitpunkt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen diese Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amtsvorsteher des Amtes Ostholstein-Mitte, Am Ruhsal 2, 23744 Schönwalde am Bungsberg, erhoben werden.

### **II. Geltung der Bescheide über wiederkehrende Abgaben und deren Fälligkeit in den Gemeinden Altenkrempe, Schashagen, Schönwalde am Bungsberg und Sierksdorf für das Kalenderjahr 2020**

In den Abgabenbescheiden mit wiederkehrenden Abgaben (Hundesteuer) wurde bestimmt, dass der jeweilige Bescheid bis zum Zugang eines neuen Bescheides gilt.

Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der z. Zt. gültigen Fassung gelten die festgesetzten Abgaben in der gleichen Höhe für das Kalenderjahr 2020, sofern sie nicht durch Bescheid geändert werden.

Die Hundesteuer wird in der Gemeinde Schönwalde am Bungsberg gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 der z. Zt. gültigen Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Wenn von der Möglichkeit des § 13 Abs. 2 Satz 2 der z. Zt. gültigen Satzung (Jahreszahler) Gebrauch gemacht worden ist, wird der Jahresbetrag zum 01. Juli fällig.

Die Hundesteuer wird in den Gemeinden Altenkrempe, Schashagen und Sierksdorf gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 der z. Zt. gültigen Satzungen zur Erhebung einer Hundesteuer zum 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte des Jahresbetrages fällig. Wenn von der Möglichkeit des § 13 Abs. 2 Satz 2 der z. Zt. gültigen Satzungen zur Erhebung einer Hundesteuer (Jahreszahler) Gebrauch gemacht worden ist, wird der Jahresbetrag zum 01. Juli fällig.

Schönwalde am Bungsberg, den 16.12.2019

Amt Ostholstein-Mitte  
Der Amtsvorsteher  
gez. Zink